

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 09.02.2017

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 36.40.22 Ki/Pe
Zuständig: Herr Kiewitz
Telefon/Durchwahl: 56

SHGT - info - intern Nr. 28/17

Neufassung der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz

Mit Info-intern Nr. 107/16 hatte die Geschäftsstelle über das Inkrafttreten des novel-
lierten Landesnaturschutzgesetzes (GVOBl. 2016, S. 162) und die wesentlichen
Neuerungen informiert. Unter anderem haben Regelungen zur Knickpflege erstmals
unmittelbar Eingang in das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) gefunden. Hierzu
enthält insbesondere § 21 Abs. 4 LNatSchG Regelungen zur Durchführung von
Knickpflegemaßnahmen sowie zum Zeitraum für zulässige Pflegemaßnahmen.

Nunmehr hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländli-
che Räume die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz novelliert. Die grund-
sätzliche Struktur der Durchführungsbestimmungen wird fortgeführt. Folgende we-
sentliche durch das Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes am 24. Juni 2016
(GVOBl. 2016, S. 161) bedingten Änderungen wurden aufgenommen:

- **Regelungen zum seitlichen Rückschnitt**

Beim seitlichen Rückschnitt („Aufputzen“) ist der häufig schwierige Schräg-
schnitt entfallen. Der bisher bereits praktizierte seitliche Rückschnitt der
Knickgehölze darf nach dem Landesnaturschutzgesetz inzwischen alle drei
Jahre in einem Abstand von einem Meter senkrecht bis zu einer Höhe von vier
Metern vorgenommen werden. Der seitliche Rückschnitt der Knickgehölze
sollte den Durchführungsbestimmungen zufolge aus Artenschutzgründen
möglichst im Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich des letzten Tages des
Monats Februar erfolgen. Die Durchführungsbestimmungen geben hierzu nä-
here Pflegehinweise.

- **Verkürzter Zeitraum für das „Auf-den-Stock-setzen“**

Das traditionelle Knicken alle 10 bis 15 Jahre bei Erhalt der Überhälter und Entfernen des Schnittgutes vom Knickwall stellt weiterhin eine zulässige Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahme dar. Der für diese Maßnahmen zulässige Zeitraum wurde vom 1. Oktober bis einschließlich *des letzten Tages des Monats Februar* verkürzt.

Die Durchführungsbestimmungen enthalten im Einzelnen

- allgemeine Hinweise zu Funktionen der Knicks
- eine Auflistung maßgeblicher Rechtsvorschriften
- Hinweise zur Knickpflege
- Empfehlungen zum Umgang mit Knicks im Innenbereich
- Hinweise zu Beseitigungen und Verlegungen von Knicks und den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen

sowie die Anlagen

- „Ermessensgesichtspunkte für Entscheidungen über die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 21 Absatz 3 LNatSchG für Knickbeseitigungen, Knickverlegungen bzw. –neuanlagen“
- „Fachliche Standards für Knickverlegungen bzw. –neuanlagen“
- „Liste typischer Gehölzarten Schleswig-Holsteinischer Knicks“.

Die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz sind am 6. Februar 2017 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein erschienen und zudem auf der Internetseite des Umweltministeriums unter folgendem Link abrufbar:

www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/N/naturschutz/Downloads/DB_Knickschutz.pdf

In diesem Zusammenhang verweisen wir nochmals auf info-intern Nr. 200/16 und den damit verbundenen Hinweis auf die Präsentationen unserer Fortbildungsveranstaltung zur Knickpflege, die wir auf der Homepage des Gemeindetages unter www.shgt.de in der Rubrik „Downloads“ zur Verfügung gestellt haben.

- Ende info - intern Nr. 28/17 -